

2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 85 vom 22.3.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2015 — Königreich Spanien/  
Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-44/14) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage — Verordnung [EU] Nr. 1052/2013 — Überschreitung der Außengrenzen — Eurosur-  
System — Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands — Beteiligung —  
Zusammenarbeit mit Irland und dem Vereinigten Königreich — Gültigkeit)**

(2015/C 363/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

**Kläger:** Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

**Beklagte:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Moore, S. Alonso de Leon und A. Pospíšilová Padowska), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Chavier, F. Florindo Gijón, M.-M. Joséphidès und P. Plaza García)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, G. Hodge und A. Joyce im Beistand von G. Gilmore, Barrister), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: L. Christie im Beistand von J. Holmes, Barrister), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und G. Wils)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.
3. Irland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 8.3.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Holterman Ferho Exploitatie BV, Ferho  
Bewehrungsstahl GmbH, Ferho Vechta GmbH, Ferho Frankfurt GmbH/Friedrich Leopold Freiherr  
Spies von Büllenheim**

**(Rechtssache C-47/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche  
Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG]  
Nr. 44/2001 — Art. 5 Nr. 1 — Zuständigkeit für Klagen aus Vertrag — Art. 5 Nr. 3 — Zuständigkeit bei  
einer unerlaubten Handlung oder bei Ansprüchen aus einer solchen Handlung — Art. 18 bis 21 —  
Individueller Arbeitsvertrag — Vertrag als Geschäftsführer einer Gesellschaft — Beendigung des  
Vertrags — Gründe — Unzulängliche Erfüllung der Aufgaben und unerlaubte Handlung — Klage auf  
Feststellung und Schadensersatz — Begriff „individueller Arbeitsvertrag“)**

(2015/C 363/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Holterman Ferho Exploitatie BV, Ferho Bewehrungsstahl GmbH, Ferho Vechta GmbH, Ferho Frankfurt GmbH

*Beklagter:* Friedrich Leopold Freiherr Spies von Büllenheim

**Tenor**

1. Die Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 5 (Art. 18 bis 21) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass sie in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der eine Gesellschaft eine Person, die als ihr Direktor und Geschäftsführer tätig war, verklagt, um die von dieser Person in Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangenen Fehler feststellen zu lassen und Schadensersatz zu erlangen, der Anwendung von Art. 5 Nrn. 1 und 3 der Verordnung entgegenstehen, sofern diese Person in ihrer Eigenschaft als Direktor und Geschäftsführer während einer bestimmten Zeit der Gesellschaft nach deren Weisung Leistungen erbrachte und dafür als Gegenleistung eine Vergütung erhielt; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.
2. Art. 5 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass eine Klage, die eine Gesellschaft gegen ihren ehemaligen Geschäftsführer erhebt, weil er die ihm obliegenden gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen verletzt haben soll, unter den Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ fällt. Mangels abweichender Angaben in der Satzung der Gesellschaft oder in einem anderen Dokument ist es Sache des vorlegenden Gerichts, den Ort zu bestimmen, an dem der Geschäftsführer seine Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags tatsächlich überwiegend erbrachte, sofern die Erbringung der Dienstleistungen an diesem Ort nicht dem Willen der Parteien, wie er sich aus den zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen ergibt, zuwiderlief.
3. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, die darin bestehen, dass eine Gesellschaft ihren ehemaligen Geschäftsführer wegen einer ihm zur Last gelegten unerlaubten Handlung verklagt, ist Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass eine solche Klage eine unerlaubte Handlung oder eine ihr gleichgestellte Handlung betrifft, wenn das dem Geschäftsführer zur Last gelegte Verhalten nicht als Verletzung seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen angesehen werden kann, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Das vorlegende Gericht hat auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände der Rechtssache den engsten Anknüpfungspunkt mit dem Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens und dem Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs zu ermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 7.4.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Gerechtshof te 's-Hertogenbosch, Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X/Inspecteur van  
Rijksbelastingdienst (C-72/14) und T. A. van Dijk/Staatssecretaris van Financiën (C-197/14)**

**(Verbundene Rechtssachen C-72/14 und C-197/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wandererwerbstätige — Soziale Sicherheit — Anzuwendende  
Rechtsvorschriften — Rheinschiffer — Bescheinigung E 101 — Beweiskraft — Anrufung des  
Gerichtshofs — Vorlagepflicht)**

(2015/C 363/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Gerechtshof te 's-Hertogenbosch, Hoge Raad der Nederlanden